

Antrag

der Abgeordneten Dr. Laufs, Carstensen (Nordstrand), Dörflinger, Eylmann, Dr. Friedrich, Biehle, Dr. Göhner, Harries, Dr. Lippold (Offenbach), Dr. Müller, Seesing, Sauter (Epfendorf), Schmidbauer, Susset, Weiß (Kaiserslautern), Repnik und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Baum, Frau Dr. Segall, Wolfgramm (Göttingen), Bredehorn, Heinrich, Grünbeck, Dr. Hirsch und der Fraktion der FDP

Gewässerschutz und Pflanzenschutz

Trinkwasser ist unser wertvollstes Lebensmittel. Der Schutz der Gewässer ist die wichtigste Voraussetzung für die Sicherung der Trinkwasserversorgung und deshalb ein umweltpolitischer Schwerpunkt der Bundesregierung. Hierbei hat der Schutz des Grundwassers höchste Priorität, denn über 70 % unseres Trinkwassers wird aus dem Grundwasser gewonnen.

Nur Vorsorgemaßnahmen beim Gewässerschutz können langfristig die Probleme der Trinkwasserversorgung lösen. Der Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung haben bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung und des Grundwassers vor Pflanzenschutzmitteln ergriffen:

- Die Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel in der neuen Trinkwasserverordnung, die 1989 in Kraft treten, sind aus Vorsorgegründen im Bereich der Nachweisgrenze vieler Pflanzenschutzmittel festgesetzt. Dies hat bereits jetzt zu einer verstärkten Grundwasserüberwachung und zu vermehrten Untersuchungen durch die Wasserwerke geführt.
- Mit der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz, die am 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist, sind die notwendigen rahmenrechtlichen Regelungen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes auch im Hinblick auf Pflanzenschutzmittel geschaffen worden.
- Von besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz sind die im Wasserhaushaltsgesetz durch die Koalitionsfraktionen eingeführten erweiterten und erleichterten Möglichkeiten zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten und die Ausgleichsregelung für die Land- und Forstwirtschaft. Sofern im Interesse des Gewässerschutzes in Wasserschutzgebieten die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grund-

stücks beschränkt wird, ist künftig für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Landesrecht zu schaffen.

- Im neuen Pflanzenschutzgesetz, das am 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist, wurde das Grundwasser als Schutzgut gleichwertig neben den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gestellt. Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels darf nur erfolgen, wenn es bei bestimmungsgemäßer Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser hat.

In der EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 15. Juli 1980 sind die Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel jeweils mit 0,1 Mikrogramm pro Liter und der Grenzwert für die Summe aller Pflanzenschutzmittel mit 0,5 Mikrogramm pro Liter festgelegt worden. Die Trinkwasserverordnung vom 25. Mai 1986 hat diese Grenzwerte in deutsches Recht umgesetzt. Diese Grenzwerte, die am 1. Oktober 1989 in Kraft treten, sind nicht aus toxikologischen Erwägungen, sondern aus Vorsorgegründen festgelegt worden. Sie liegen für viele Pflanzenschutzmittel im Bereich der Nachweisgrenze. So hat der Einsatz einer verfeinerten Analytik in letzter Zeit in zunehmendem Maße ergeben, daß im Rohwasser zahlreicher Brunnen Spuren von Pflanzenschutzmitteln nachweisbar sind. Mit Problemen bei der Einhaltung der Grenzwerte der neuen ab 1989 geltenden Trinkwasserverordnung ist zu rechnen.

Für die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten jetzt verschärfte Anforderungen. So kann nach dem seit 1. Januar 1987 geltenden Pflanzenschutzgesetz ein Pflanzenschutzmittel nur dann zugelassen werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

Diese Verschärfung der Anwendungs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie die weiteren Neuerungen im Pflanzenschutzgesetz wie Sachkundenachweis, Meldung von Art und Menge der Wirkstoffe eines Pflanzenschutzmittels und bestimmte Anforderungen an neue Pflanzenschutzgeräte sowie Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes bedeuten eine Verbesserung des Grundwasserschutzes.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag bestätigt die Auffassung der Bundesregierung, daß Pflanzenschutzmittel grundsätzlich vom Grundwasser ferngehalten werden müssen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, allein oder mit den Ländern zusammen geeignete Maßnahmen zu prüfen mit dem Ziel,

- sicherzustellen, daß der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln so vermindert und begrenzt wird, daß die Anforderungen der neuen Trinkwasserverordnung eingehalten werden;
- die in § 7 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Anwendungsverbote oder -beschränkungen zu erlassen;
- nach § 7 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz insbesondere Zweck, Art, Zeit, Ort und Verfahren der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorzuschreiben oder zu verbieten sowie die aufzuwendende Menge und nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorzuschreiben;
- sicherzustellen, daß Pflanzenschutzmittel nur gemäß den Anwendungsaufgaben ausgebracht werden (Stärkung der Eigenverantwortung der Anwender – auch durch umfassende Aufklärung der Landwirtschaft über sachgerechte und sorgfältige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Kontrollen);
- die Prüfung, ob die vor Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes zugelassenen Mittel hinsichtlich des Grundwasserschutzes den Zulassungsvoraussetzungen des neuen Gesetzes genügen, beschleunigt fortzusetzen;
- den Herstellern der Pflanzenschutzmittel Rücknahmepflichten für Restmengen aufzuerlegen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen;
- Lagerung und Transport der Pflanzenschutzmittel optimal zu sichern;
- ein Wasserschutzzeichen einzuführen, mit dem gewässerschutzfreundliche Mittel gekennzeichnet werden sollen;
- Einträge von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt durch Weiterentwicklung und Anwendung des Standes der Technik bei der weitergehenden Abwasserbehandlung wirksamer zu verringern;
- weitere intensive Forschung bezüglich des Nachweises der Ausbreitung von Pflanzenschutzmitteln, der Abbau- und Zerfallzeiten in unterschiedlichen Medien zu fördern.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, auch auf EG-Ebene die Prüfung entsprechender Maßnahmen zu veranlassen.

2. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung bei der EG-Kommission auf eine in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen strenge Durchführung der EG-Trinkwasserrichtlinie hinwirkt, um in der EG eine gleiche Trinkwasserqualität sicherzustellen und um Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft zu verhindern.
3. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Länder von den erweiterten und verbesserten Möglichkeiten zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten entsprechend den Regelungen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes verstärkt Gebrauch machen.

Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sind alle noch notwendigen Wasserschutzgebiete – in der Regel in Übereinstimmung mit den Zuflußbereichen – zügig festzusetzen, um durch Auflagen und intensive Überwachung Restrisiken zu vermindern. Dabei ist für notwendige Beschränkungen der Landwirtschaft in diesen Gebieten ein Ausgleich für die Bewirtschaftungsnachteile entsprechend dem neuen Wasserhaushaltsgesetz zu gewährleisten.

4. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,

- den Einsatz von leicht abbaubaren, selektiven und nützungsschonenden Pflanzenschutzmitteln nachhaltig zu fördern,
- möglichst rasch umweltfreundlichere Pflanzenschutzmittel zu entwickeln,
- bei der Entwicklung von Nachweisverfahren für Pflanzenschutzmittel mit der Wasserwirtschaft zusammenzuarbeiten.

Bonn, den 11. November 1987

Dr. Laufs
Carstensen (Nordstrand)
Dörflinger
Eylmann
Dr. Friedrich
Biehle
Dr. Göhner
Harries
Dr. Lippold (Offenbach)
Dr. Müller
Seesing
Sauter (Epfendorf)
Schmidbauer
Susset
Weiß (Kaiserslautern)
Repnik
Börnßen (Bönstrup)
Engelsberger
Fuchtel
Dr. Grünewald
Haungs
Dr. Hoffacker
Frau Hoffmann (Soltau)
Dr. Hüsch
Dr. Jobst
Dr.-Ing. Kansy
Krey
Kroll-Schlüter
Dr. Kunz (Weiden)
Dr. Langner
Lenzer

Frau Limbach
Link (Frankfurt)
Maaß
Frau Männle
Magin
Marschewski
Dr. Meyer zu Bentrup
Müller (Wadern)
Müller (Wesseling)
Oswald
Pesch
Reddemann
Regenspürger
Ruf
Sauer (Salzgitter)
Sauter (Ichenhausen)
Schemken
von Schmude
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schwarz
Dr. Schwörer
Spilker
Dr. Sprung
Frau Verhülsdonk
Graf von Waldburg-Zeil
Wilz
Frau Dr. Wisniewski
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Baum
Frau Dr. Segall
Wolfgramm (Göttingen)
Bredehorn
Heinrich
Grünbeck
Dr. Hirsch
Mischnik und Fraktion